Arbeitskreis für Entwicklungspolitik und Selbstbesteuerung (AES) e. V.
Satzung (Stand 20. April 2024)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Arbeitskreis für Entwicklungspolitik und Selbstbesteuerung e. V.". Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist beim Amtsgericht Nürnberg im Vereinsregister unter Nr. VR 1756 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck

Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe mit Schwerpunkt für die Menschen im globalen Süden bedeuten. Ziel ist es vor allem, dem Frieden in unserer Welt durch eine gerechtere Entwicklungspolitik näher zu kommen, indem im Verhältnis zwischen den ärmeren und reicheren Ländern Abhängigkeit durch Partnerschaft ersetzt wird. Diese Aufgaben sollen insbesondere verwirklicht werden durch:

1. Werbung mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit für die Belange des globalen Südens;
2. Die stärkere Bewusstmachung der Beziehungen zwischen den Problemen dort und unserer eigenen Gesellschaftsordnung in der Öffentlichkeit;
3. Hilfe für Gruppen und kleine Nichtregierungsorganisationen im globalen Süden durch finanzielle Hilfe zur Selbsthilfe;
4. Förderung von Projekten Dritter, die Hilfe zur Selbsthilfe im globalen Süden bewirken;
5. Unterstützung von Gruppen und Organisationen in Deutschland, die sich konkret vor Ort für Menschen aus dem globale Süden einsetzen;
6. Zusammenarbeit mit privaten, kirchlichen und öffentlichen Stellen, Institutionen und Vereinigungen, die vergleichbare Ziele verfolgen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" (§ 52) der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen sein, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichten.
Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt jedes Mitglied selbst (in der Regel 1% bis 3% des verfügbaren Jahreseinkommens).

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds oder durch schriftliche Kündigung. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch schriftliche Kündigung, durch Auflösung oder durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Beiträge seiner Mitglieder (§ 3), Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Durchführung von Mitgliederversammlungen kann auch virtuell erfolgen, sofern mit der Einladung angekündigt. Ihr obliegt insbesondere die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts, die Entlastung des Vorstandes sowie die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsprüfers. Darüber hinaus entscheidet sie über die Bewilligung von Förderanträgen Dritter für Projekte im Sinne des § 2.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Mitgliederversammlungen sind schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied unterzeichnet.

§ 7 Vertretung

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er amtiert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Er besteht aus dem/der

Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in und mindestens zwei Beisitzenden.

§ 9 Gemeinnützigkeit

Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ein Anspruch auf Rückzahlung eingezahlter Beiträge oder Spenden besteht nicht.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an „Mission EineWelt, Centrum für Partnerschaft, Entwicklung und Mission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern", sofern die Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit dem Auflösungsbeschluss keine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft dafür bestimmt, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese gegenüber der Fassung vom 28. März 1982 aktualisierte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. April 2024 beschlossen und wurde im Innenverhältnis unmittelbar nach Unterschrift des Vorsitzenden und des Stellvertreters bindend. Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Eintragung zum Vereinsregister in Kraft.

München, den 20. April 2024

Andreas Schosser (Vorsitzender) ……
St.-Cajetan-Str. 13, 81669 München

Dr. Dietmar Stoller (Stellv. Vorsitzender) ……
Rainhausgasse 12, 88131 Lindau